



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 2. Juli 1971

Teil II Nr.53

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 71	Verordnung über die Baubilanzierung	449
25. 6. 71	Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik 1971—1975	458
14. 6. 71	Anordnung über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen der Industriepreisänderungen in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1971	458
11. 6. 71	Anordnung Nr. 1 über Energieverbrauchsnormative	459
21. 6. 71	Anordnung Nr. 2 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen	460
10. 6. 71	Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisordnungen im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	460
4. 6. 71	Anordnung Nr. 17 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	462

Verordnung über die Baubilanzierung vom 3. Juni 1971

Die intensiv erweiterte Reproduktion und Erhaltung der baulichen Grundfonds entsprechend der planmäßigen proportionalen Entwicklung in allen Bereichen der Volkswirtschaft erfordert, den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf zu sichern. Dazu sind Leistungsfähigkeit und Effektivität der Bauwirtschaft kontinuierlich zu erhöhen.

Als Hauptinstrument der Planung ist die Bilanzierung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs und des Bauaufkommens auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus wirksamer zu machen und zu vervollkommen. Es wird deshalb verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate und Betriebe aller Eigentumsformen sowie für Einrichtungen. Sie ist bei der Baubilanzierung zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

II.

Grundsätze der Baubilanzierung

§ 2

Hauptaufgaben und Gegenstand der Baubilanzierung

(1) Durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sind mit der Baubilanzierung die in den Beschlüssen zum Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Bauauf-

gaben materiell zu sichern und mit hoher Staatsdisziplin, mit geringstem Bauaufwand sowie mit kurzen Bauzeiten zu verwirklichen. Dazu sind die Baukapazitäten entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf zu entwickeln und ihr effektivster Einsatz zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage ist die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag herzustellen.

(2) Die Baubilanzierung ist von der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Bauwesen, den Bezirks- und Kreisbauämtern sowie den volkseigenen Baukombinaten und volkseigenen Betrieben im Rahmen der Planung und Leitung des sozialistischen Reproduktionsprozesses in Übereinstimmung mit dem Ablauf der Volkswirtschaftsplanung langfristig und kontinuierlich durchzuführen.

(3) Zu bilanzieren ist der volkswirtschaftlich begründete Baubedarf für Investitionen, Baureparaturen und für den Export von Spezialbauleistungen mit dem Bauaufkommen bestehend aus

- der Bauproduktion der Betriebe der Bauwirtschaft,
- der Bauproduktion anderer Bereiche und Zweige,
- der Bauproduktion der Auftraggeber,
- dem Import ausländischer Bauproduktion.

(4) Der volkswirtschaftlich begründete Baubedarf wird durch die staatlichen Plankennziffern und staatlichen Normative der Grundfondsökonomie sowie durch fortschrittliche Bauaufwands- und Bauzeitnormative bestimmt. Die Festlegung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs hat entsprechend den objektiven Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft in der Phase der Vorbereitung und Ausarbeitung des Fünfjahrplanes sowie der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne in einem stufenweisen Prozeß gemäß den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds zu erfolgen.